

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 63=83 (1917)

Heft: 35

Artikel: Der Weltkrieg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXIII. Jahrgang.

Nr. 35

Basel, 1. September

1917

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Bruno Schwabe & Co.**, Verlagsbuchhandlung in Basel. — Im Ausland nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet.

Redaktion: Oberst-Korpskommandant **Eduard Wildbolz** in Bern.

Inhalt: Der Weltkrieg. — Das Recht des Waffengebrauches. — Wie kann die Schießausbildung unserer Artillerie-Offiziere verbessert werden? — Militärpflichtersatz der Schweizer im Ausland. — Karabiner für die Mitrailleur-Fahrer. — Bücherbesprechung.

Der Weltkrieg.

2. Die Ostfront. (Mit Skizze.)

Der östliche Kriegsschauplatz erfordert für eine zusammenhängende Behandlung der Jahresereignisse eine Zusammenfassung der russischen und der rumänischen Front. Das empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil die militärischen Aktionen beider Fronten mit einander in engem operativen Zusammenhange stehen und daher auch im Skizzenbild am zweckmäßigsten miteinander vereinigt werden. In diesem bezeichnet der breite Strich den Frontverlauf, wie er sich kurz nach dem Ende des Jahres 1916 herausgebildet hat. Die Operationen der Heere der Zentralmächte sind mit durchgehenden, die der russischen und rumänischen mit unterbrochenen Pfeilstrichen angedeutet. Daß man dabei nur die bedeutsamsten und für den Kriegsverlauf bestimmendsten herausgegriffen hat, erklärt sich aus Raum- und Uebersichtlichkeitsrücksichten.

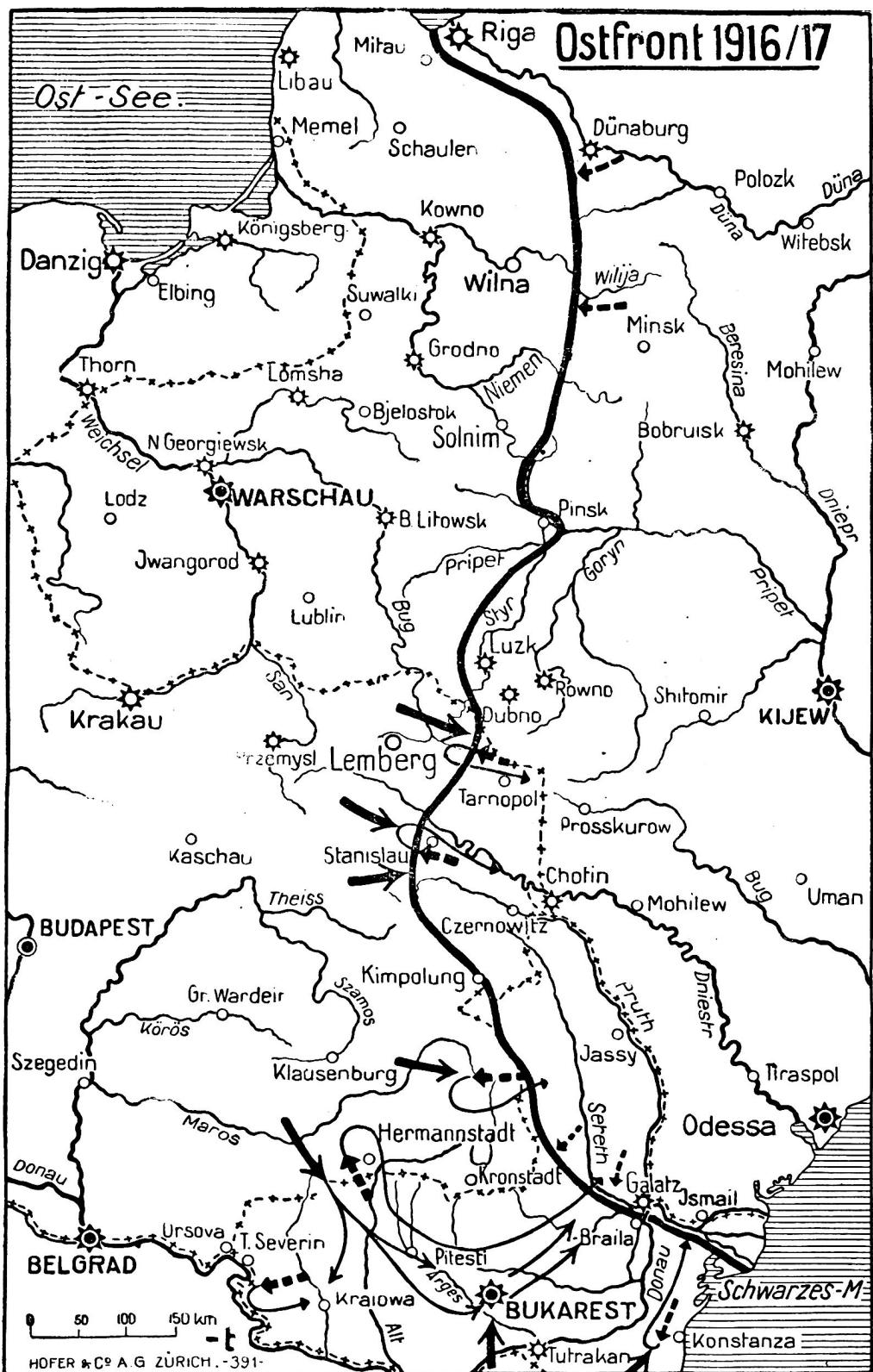
Nachdem Rumänien Ende August 1916 der Sache der Entente beigetreten ist, marschiert ein Teil seiner Streitkräfte im unmittelbaren Anschluß an die Brussilow-Offensive zwischen Pripet und Karpathen aus östlicher und südlicher Richtung in Siebenbürgen ein, die schwachen österreichisch-ungarischen Grenzpostierungen leicht delegierend, ein anderer Teil wendet sich gegen die banatische Grenze und ein dritter stellt sich, durch russische Truppen verstärkt, in der Dobrudscha zum Vormarsch in südlicher Richtung bereit. Dieser letztere wird von einer aus deutschen, bulgarischen und türkischen Kräften kombinierten Armee unter Ausnützung der operativen Vorhand energisch angepackt und vorläufig an den Trajanswall, im weiteren Verlauf des Feldzuges an und über die unterste Donau auf russisches Gebiet zurückgedrängt. Gegen Ende September macht sich die Einwirkung inzwischen bereitgestellter deutsch-österreichischer Streitkräfte auf die rumänische Invasion in Siebenbürgen geltend. Die rumänischen Truppen werden mehr und mehr in das Grenzgebirge zurückgedrängt. Während an der Moldaufront das Eintreffen russischer Verstärkungen einen Frontdurchbruch zu verhindern vermag, gelingt ein solcher den deutsch-österreichischen Armeeteilen an der walachischen Front. Er bewirkt in erster Linie die Rückenbedrohung und Abschnürung der an der banatischen

Grenze operierenden Streitkräfte, ferner die Zurücknahme der im walachischen Grenzgebirge stehenden rumänischen Heeresteile in der Richtung auf Pitesti und gegen Bukarest, das Nachdrängen der gegnerischen Kräfte in der genannten Richtung. Die Festung Bukarest wird rumänischerseits geräumt, nachdem ein mehr tollkühner als überlegter Donauübergangsversuch westlich von Tutrakan fehlgeschlagen hat. Dafür greifen deutsch-bulgarisch-türkische Kräfte von der Donau her, die sie bei Sistowa überschreiten — in der Skizze kenntlich gemacht durch den starken Spitzpfeil —, in die Situation ein und ermöglichen mit den von der walachischen Grenzscheide her wirkenden Armeeteilen eine Kooperation, der trotz Eingriff russischen Sukkurses Bukarest zum Opfer fällt, und die nach und nach das Zurückweichen der russisch-rumänischen Heeresteile hinter die Sereth-Putnalinie und in und hinter die moldauische Wasserscheide zur Folge hat. Auf diese Weise entsteht der Frontverlauf der in der Skizze eingezeichnet ist, und der den Zentralmächten den Besitz der gesamten Walachei und der rumänischen Dobrudscha sichert. Der größte Teil der physisch und moralisch stark mitgenommenen rumänischen Truppen muß wegen gründlicher Retablierung und Reorganisation aus der Front zurückgenommen werden.

Hierauf folgt der ganzen Front entlang eine Periode fast vollständiger Operationsruhe. Sie hat an sich nichts Auffälliges, denn die Retablierung der rumänischen Armee erfordert einige Zeit und die rauhe Winterzeit sowie der Frühling mit seinem Weg und Steg fast unpassierbar machenden Tauwetter sind weder an der Düna, noch in Galizien und in den Karpathen oder in der Serethniederung und in der Dobrudscha günstiges Operationswetter. Aber dieser Stillstand in den Aktionen wird verlängert durch die Staatsumwälzung, die im März in Rußland das Zarenregiment abschafft und an dessen Stelle eine provisorische Regierung setzt. Dabei machen sich sozialistische und antimilitaristische, auch pazifistische Strömungen und Einflüsse breit, die auf das Heer und die Marine und ihren Geist um so verderblicher und zersetzender einwirken, in je größerem Widerspruch die beabsichtigten und zum Teil schon eingeführten Neuerungen zu den bisherigen Gepflogenheiten stehen. Dazu gesellen sich Bestrebungen, die auf einen Separatfrieden und eine Loslösung von der Entente

hindrängen. Unter diesen Verhältnissen dehnt sich die Untätigkeit der Armee, obgleich man dagegen zu wirken versucht, weit über den Frühling hinaus aus. Die deutsch-österreichische Heeresleitung ver-

meidet aus begreiflichen Gründen alles, was diesen Zersetzungsprozeß stören kann und nutzt den Operationsstillstand zu Kräfteverschiebungen und Reserverückstellungen aus.



Ende Juni glaubt man die zwischen dem Pripet und den Karpathen dislozierte russische Heeresgruppe der Südwestfront so weit zu haben, daß man sie als offensivfähig erachten kann, und schreitet demgemäß anfang Juli in dem genannten Raum zu offensiven Bewegungen. Dabei gelingt es sowohl nördlich wie südlich des Dnestr Boden zu gewinnen

und die deutsch-österreichischen Stellungen in westlicher Richtung zurückzudrücken. Eine um die Julimitte einsetzende deutsch-österreichische Gegenoffensive paralysiert aber rasch den ganzen russischen Erfolg. Sie passiert zwischen dem Pripet und dem Dnestr Tarnopol und macht Fortschritte gegen die Landesgrenze, so daß man hier in östlicher

Richtung weiter kommt, als man jemals während des ganzen Krieges gekommen ist. Zwischen dem Dnestr und Kimpolung drückt man die russischen Streitkräfte in der Richtung auf Czernowitz zurück. Dabei zeigt sich, daß diese noch nicht den für eine durchgreifende Offensive erforderlichen Halt haben. Auf der andern Seite schreiten sowohl die zwischen dem Pripet und der Ostsee postierten russischen Heeresteile zu lokalen Offensiven und ebenso im moldauischen Grenzgebiet, an der Putna und am Sereth die retabilirten Russo-Rumänen, so daß es manche Wahrscheinlichkeit für sich hat, auch das vierte Kriegsjahr werde mit einer Aktion im europäischen Osten beginnen.

-t.

Das Recht des Waffengebrauches.

Der Benkener Vorfall ist erledigt. Der Verteidiger gab den Verhandlungen den Charakter des Schwurgerichtes. Das Urteil trägt nicht zur Klärung der Frage über das Recht des Waffengebrauches bei. Es befriedigt denjenigen nicht, der die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten und die Verwerflichkeit des Schmugglergewerbes von der allein maßgebenden Frage über Recht und Unrecht zu trennen vermag.

„Wer auf ein zweites „Halt!“ nicht stehen bleibt, wird niedergeschossen“, so schreibt der letzte Absatz der Ziffer 201 der Felddienstordnung vor. Hierauf stützt sich die einmütige Vox populi, die übereinstimmende Ansicht im Offizierskorps, das Urteil des Kriegsgerichtes und wie es scheint, auch der Juristenwelt. Unter allgemeinem Kopfschütteln oder sogar Mißbilligung hat allein eine hochgestellte Persönlichkeit, deren wesentlicher Charakterzug bisher ein untrügliches Rechtsempfinden beweist, die Anwendbarkeit jenes Satzes angezweifelt. Die Felddienstordnung ist nämlich für den Kriegsfall geschrieben und Ausübung des Zollwächterdienstes ist trotz Aktivdienst keine Kriegshandlung, ist Wachdienst im Sinne des Dienstreglementes. *Die Anwendung der Felddienstordnung ist hier unzulässig*, und wenn in Befehlen des Generalstabes auf die Felddienstordnung Bezug genommen wird, ist dies ein Irrtum und mag ein freisprechendes Urteil ermöglichen. Die Tat selbst bleibt ungesetzlich, sofern sie nicht durch das, was im Dienstreglement für die Handhabe von Ruhe und Ordnung bestimmt wird, gerechtfertigt ist. *Der Zollwächterdienst der Truppe ist Handhabung der Ordnung.*

Die einschlägigen Vorschriften des Dienstreglementes sind die Artikel 201, 202, 203. Sie berechtigen und verpflichten, sofern die Anwendung anderer *verfügbarer* Mittel nicht ausreicht, gegenüber *Widerstand* bei Ausführung von Befehlen von der Waffe Gebrauch zu machen. Die zwei hier wesentlichen Sätze des Artikels 203 lauten: „Dem Gebrauche der Waffen soll eine *Warnung* vorausgehen, die womöglich *dreimal* zu wiederholen ist.“ „Fußtruppen verwenden in der Regel vorerst die blanke Waffe und nur, wenn diese nicht ausreicht, die Schußwaffe.“

Der Ruf „Halt!“ ist keine Warnung, auch nicht im weitesten Sinn des Artikels 203. „Gegenüber einer größeren Zahl von Leuten hat man sich für die Warnung durch den Ruf oder das Signal „Achtung“ Gehör zu schaffen.“

Der Ruf „Halt!“ im Wachdienst, somit auch im Zollwächterdienst ist ein Befehl. Der Nichtbefolgung dieses Befehles darf der Waffengebrauch nicht unmittelbar folgen, sondern es soll eine Warnung, womöglich dreimalige Warnung vorausgehen. Die Unmöglichkeit, einem vorbeirasenden Automobil eine Warnung zu Teil werden zu lassen, berechtigt nicht ohne weiteres zum Waffengebrauch, besonders nachdem die Unmöglichkeit einer deutlichen Warnung vorauszusehen war und schon die Deutlichkeit des Befehls „Halt!“ zweifelhaft sein konnte.

Die *Unmöglichkeit der Warnung* ist im militärischen Wachdienst, so gut wie nach allgemeiner Rechtsauffassung über Waffengebrauch der Polizei, der Zollwächter, der Jagdaufseher nur denkbar bei einer plötzlich erfolgenden, tätlichen Bedrohung oder einem Angriff gegen den Posten selbst (Notwehr) und gegen den Schutze des Postens anvertraute Personen oder anvertrautes Eigentum. Darnach sind die getroffenen Vorbereitungen zum Abfangen eines auf öffentlicher, der allgemeinen Benutzung dienenden Heeresstraße daherfahrenden Autos gesetzlich zweifelhaft. Ihre Zweckmäßigkeit zur Erreichung des Abfangens eines Schmugglers oder der Abschreckung anderer Schmuggler spielt vor dem Gesetz keine Rolle, höchstens vor einem Schwurgericht. Ueber die Zweckmäßigkeit sind außerdem Zweifel berechtigt, denn die Möglichkeit, auf der Kantonsstraße auf diese Weise harmlose Menschen, z. B. einen Regierungsrat oder vom Theater heimkehrende Damen zu erschießen, durfte nicht übersehen werden. Man brachte somit Menschen in die Gefahr, erschossen zu werden, denen nichts vorzuwerfen gewesen wäre, als daß der Chauffeur unvorsichtig gefahren ist. Wer schon nachts im Automobil mit voller Geschwindigkeit nach Hause gefahren ist, kann nicht ableugnen, daß jedes zufällig daherkommende Auto bei Benken Gefahr lief, angeschossen zu werden.

Der *Sinn* des Artikels 203, Vorschrift der Warnung und Regel, vorerst die blanke Waffe zu gebrauchen, ist auch der grundlegende Gedanke jener von hohem Rechtsgefühl geleiteten Persönlichkeit, die eine Anordnung, welche von vornherein und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen jene Vorschriften mißachtete, nicht billigen kann. Die Erkenntnis, mit seiner Ansicht allein zu stehen und erfahren zu müssen, daß auch kluge und vernünftige Männer, hervorragende Juristen das Geschehene in Ordnung finden, sich von der allgemeinen, instinktiven Mentalität nicht frei machen und die Sache nicht nüchtern, so wie sie ist, beurteilen können, ist tief traurig.

Eine weitere Frage ist, ob die Nichtbefolgung des Befehles „Halt!“ rechtlich als *Widerstand* angesehen werden darf. Die Juristen werden hierüber nicht einig sein, also auch hier wieder eine Frage, die die kriegsgerichtliche Beurteilung des Falles als selbstverständlich erscheinen ließ. Wenn in einem Streik jemand sich der Verhaftung durch Flucht entzieht, offensichtlich den nacheilenden Soldaten im Laufen überlegen ist oder gar in einem zu Hilfe eilendes Auto springt und somit seinen Verfolgern zu entwischen im Begriffe ist, darf er dann niedergeschossen werden? Die Beispiele, in denen im Aktivdienst die Nichtbefolgung des Befehles „Halt!“ weder Schildwachen noch Patrouillen des Wachdienstes zum Niederschießen berechtigt, ließen sich beliebig vermehren.